

Informationen für Kinder- und Hausärzte und andere Fachpersonen sowie für Erziehungsberechtigte

Heilpädagogische Früherziehung

Logopädie im Frühbereich

Heilpädagogische Früherziehung
für Kinder mit einer Hörbehinderung (Audiopädagogik)

Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler
mit einer Hörbehinderung (Audiopädagogik)

Heilpädagogische Früherziehung
für Kinder mit einer Sehbehinderung

Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler
mit einer Sehbehinderung

Einleitung

Für die Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädischen Beratung und Therapie im Frühbereich trägt der Kanton die Verantwortung.

Für Kinder im Vorschulbereich, welche behindert sind oder von einer Behinderung bedroht sind, besteht die Möglichkeit der Heilpädagogischen Früherziehung oder der Logopädie im Frühbereich. Hier werden Kleinkinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Sprachbehinderung gezielt unterstützt und gefördert.

Für die Unterstützung von Kindern mit einer Seh- oder mit einer Hörbehinderung arbeitet der Kanton Schaffhausen mit spezialisierten Diensten aus den Kantonen Thurgau und Zürich zusammen.

Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hör- oder Sehbehinderung, welche die Regelschule (inkl. Kindergarten) besuchen, wird die Beratung und Unterstützung im Sinne des Nachteilsausgleichs weiterhin von spezialisierten Fachpersonen übernommen.

Für Kinder, welche allenfalls eine Sonderschulung benötigen, ist in jedem Fall eine umfassende Abklärung durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung nötig.

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen die Fachstelle Sonderpädagogik gerne zur Verfügung.

Alle sonderpädagogischen Angebote finden Sie im Überblick auf unserer Webseite: www.schule.sh.ch >Sonderpädagogik

November 2017

Heilpädagogische Früherziehung

Institution

Heilpädagogische Früherziehung
Freier Platz 7
8200 Schaffhausen
Tel. 052 625 40 26

www.hlf-fruehbereich.ch
hfes@hlf-fruehbereich.ch

Zielgruppe

Kinder ab Geburt bis zum Kindergarteneintritt mit

- Entwicklungsverzögerungen
- einem heterogenen Entwicklungsprofil
- Verhaltensauffälligkeiten
- Behinderungen
- Erziehungsberechtigte und Umfeld mit Beratungsbedarf in Entwicklungsfragen

Angebot / Arbeitsweise

- Kinder und Erziehungsberechtigte kommen in die Räumlichkeiten der Heilpädagogischen Früherziehung oder werden in ihrer vertrauten Umgebung besucht.
- Lernen und Weiterentwicklung finden in der Auseinandersetzung mit der Umwelt statt. Darum sucht die Heilpädagogin im Spiel sowie in alltäglichen Situationen angepasste Lerninhalte und unterstützt das Kind auf spielerische Art und Weise in seiner gesamten Entwicklung.

Zuweisung / Anmeldung

- Ab Geburt oder wenn manifest wird, dass ein Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist.
- Erziehungsberechtigte und Fachleute können telefonisch oder schriftlich direkt mit der Heilpädagogischen Früherziehung Kontakt aufnehmen.
- Zeigt sich aufgrund der Beratung und Abklärung, dass spezifischer längerfristiger Unterstützungsbedarf ausgewiesen ist, ist eine ärztliche Diagnostik nötig.

Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt über einen Leistungsauftrag zwischen der Institution und dem Kanton Schaffhausen.
- Den Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten.

Hinweis

- Falls bei einem mehrfach behinderten Kind sowohl das Angebot der umfassenden Heilpädagogischen Früherziehung in Schaffhausen als auch das spezifische Angebot der Heilpädagogischen Früherziehung im Kanton Thurgau (Sehbehinderung) oder der Audiopädagogischen Dienste (Hörbehinderung) sinnvoll sind, entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für das Angebot, das sie bevorzugen. Zwei Massnahmen gleichzeitig sind nicht sinnvoll, können aber je nach Schwerpunkt in der Förderung gewechselt werden.

Logopädie im Frühbereich

Institution

Logopädische Frühberatung
Freier Platz 7
8200 Schaffhausen
Tel. 052 624 30 61

www.hlf-fruehbereich.ch
lfs@hlf-fruehbereich.ch

Zielgruppe

- Kinder ab 2 Jahren bis zum Kindergarteneintritt mit
 - Sprachentwicklungsverzögerungen
 - Sprachentwicklungsstörungen
 - Risiken für die Sprachentwicklung
- Kinder ab Geburt mit Schluck-, Trink- und Essstörungen
- Erziehungsberechtigte und Umfeld mit Beratungsbedarf in Entwicklungsfragen

Angebot / Arbeitsweise

- Sind die Voraussetzungen für eine Therapie gegeben, so erfolgt eine erste Phase (3 bis 4 Monate) mit maximal 2 Therapieeinheiten wöchentlich. Das Ziel der Therapie ist, beim Kind Interesse und Freude am Spiel zu wecken und sein Selbstwertgefühl und seine Selbstständigkeit zu stärken. Dabei soll es erfahren, wie bedeutsam es ist, sich sprachlich mitteilen zu können, verstanden zu werden und andere zu verstehen.

Zuweisung / Anmeldung

- Damit eine Therapie gewährleistet werden kann, sollten die Kinder im Alter von 24 bis 36 Monaten angemeldet sein. Die Erziehungsberechtigten von später gemeldeten Kindern können in der Regel nur noch beratend begleitet werden.
- Erziehungsberechtigte und Fachleute können telefonisch oder schriftlich direkt mit der Logopädischen Frühberatung Kontakt aufnehmen.
- Kinder mit einer Schluck-, Trink- oder Essstörung werden in aller Regel durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin zugewiesen.

Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt über einen Leistungsauftrag zwischen der Institution und dem Kanton Schaffhausen.
- Den Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten.

Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer Hörbehinderung (Audiopädagogik)

Institution

Zentrum für Gehör und Sprache
Audiopädagogische Dienste APD
Frohalmstrasse 78
8038 Zürich
Tel. 043 399 89 21

www.zgsz.ch
apd.sekretariat@zgsz.ch

Zielgruppe

- Kinder ab Geburt bis zum Kindergarteneintritt mit
 - einer diagnostizierten Hörbehinderung
 - einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung

Angebot / Arbeitsweise

- Bedarfserhebung
- Einzelförderung beim Kind zu Hause
- Frühberatung und Integrationsbegleitung
- Beratung bei technischen Hilfsmitteln
- Beratung von Erziehungsberechtigten und Umfeld
- Fördergruppenangebote
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachstellen

Zuweisung / Anmeldung

- Für die Zuweisung ist eine fachärztliche Diagnose nötig.
- Die Anmeldung erfolgt durch
 - Erziehungsberechtigte oder
 - Fachpersonen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten (z.B. Fachperson der Heilpädagogischen Früherziehung). Diese können telefonisch oder schriftlich direkt mit dem Audiopädagogischen Dienst Kontakt aufnehmen.

Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt über einen Leistungsauftrag zwischen der Institution und dem Kanton Schaffhausen.
- Den Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten.

Hinweise

- Falls für ein mehrfach behindertes Kind sowohl das Angebot der umfassenden Heilpädagogischen Früherziehung in Schaffhausen als auch das spezifische Angebot der Audiopädagogik (Hörbehinderung) sinnvoll erscheinen, entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für das Angebot, das sie bevorzugen. Zwei Massnahmen gleichzeitig sind nicht sinnvoll, sie können aber je nach Schwerpunkt in der Förderung gewechselt werden.
- Schuleintritt
Bei der Fragestellung einer Sonderschulung wird das Kind von der zuständigen Fachperson sechs Monate vor dem geplanten Schuleintritt (Kindergarten) bei der Schulischen Abklärung und Beratung des Kantons Schaffhausen angemeldet.

Bei der Fragestellung Beratung und Unterstützung im Regelschulbereich (im Sinne des Nachteilsausgleichs) ist weiterhin das Zentrum für Gehör und Sprache ZGSZ zuständig.

Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung (Audiopädagogik)

Institution

Zentrum für Gehör und Sprache
Audiopädagogische Dienste APD
Frohalmstrasse 78
8038 Zürich
Tel. 043 399 89 21

www.zgsz.ch
apd.sekretariat@zgsz.ch

Zielgruppe

- Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung, welche die Regelschule (inkl. Kindergarten) am Wohnort besuchen.

Angebot / Arbeitsweise

- Bedarfserhebung
- Spezifische Begleitung und Förderung der Kinder und Jugendlichen
- Beratung / Information von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Behörden
- Unterstützung beim Einsatz technischer Hilfsmittel
- Unterstützung bei der Berufsfindung
- Gruppenangebote
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachstellen

Zuweisung / Anmeldung

- Für die Zuweisung ist eine fachärztliche Diagnose nötig.
- Die Anmeldung erfolgt durch
 - Erziehungsberechtigte oder
 - Fachpersonen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten (z.B. Fachperson der Heilpädagogischen Früherziehung). Diese können telefonisch oder schriftlich direkt mit dem Audiopädagogischen Dienst Kontakt aufnehmen.

Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt über einen Leistungsauftrag zwischen der Institution und dem Kanton Schaffhausen.
- Den Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten.

Hinweis

- Besucht die Schülerin/der Schüler eine Sonderschule, ist im Rahmen einer ganzheitlichen Förderung die Sonderschule für ein angepasstes Förderangebot zuständig. Diese Regelung gilt auch für die Integrative Sonderschulung.

Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer Sehbehinderung

Institution

Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau
Thundorferstrasse 3
8500 Frauenfeld
Tel. 052 722 20 17

www.hfe-tg.ch
info@hfe-tg.ch

Zielgruppe

- Kinder ab Geburt bis zum Kindergarteneintritt mit einer diagnostizierten Sehbehinderung

Angebot / Arbeitsweise

- Low Vision und spezifische Abklärungen
- Frühförderung beim Kind zu Hause
- Beratung bei technischen Hilfsmitteln
- Beratung von Erziehungsberechtigten und Umfeld

Zuweisung / Anmeldung

- Für die Zuweisung ist eine fachärztliche Diagnose nötig.
- Erziehungsberechtigte und Fachleute können telefonisch oder schriftlich direkt mit der Heilpädagogischen Früherziehung im Kanton Thurgau Kontakt aufnehmen.

Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt über einen Leistungsauftrag zwischen der Institution und dem Kanton Schaffhausen.
- Den Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten.

Hinweise

- Falls für ein mehrfach behindertes Kind sowohl das Angebot der umfassenden Heilpädagogischen Früherziehung in Schaffhausen als auch das spezifische Angebot der Heilpädagogischen Früherziehung im Kanton Thurgau (Sehbehinderung) sinnvoll erscheinen, entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für das Angebot, das sie bevorzugen. Zwei Massnahmen gleichzeitig sind nicht sinnvoll, sie können aber je nach Schwerpunkt in der Förderung gewechselt werden.

- Schuleintritt

Bei der Fragestellung einer Sonderschulung wird das Kind von der zuständigen Fachperson sechs Monate vor dem geplanten Schuleintritt (Kindergarten) bei der Schulischen Abklärung und Beratung des Kantons Schaffhausen angemeldet.

Bei der Fragestellung Beratung und Unterstützung im Regelschulbereich (im Sinne des Nachteilsausgleichs) nimmt die zuständige Fachperson sechs Monate vor dem Schuleintritt (Kindergarten) mit der Schule für Sehbehinderte der Stadt Zürich Kontakt auf, welche für die Beratung und Unterstützung in der Regelschule zuständig ist.

Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung

Institution

Schule für Sehbehinderte (SfS)

Eugen-Huber-Strasse 6

8048 Zürich

Tel. 044 413 43 80

www.stadt-zuerich.ch/sfs

ssd-sfs-sekretariat@zuerich.ch

Zielgruppe

- Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung, welche die Regelschule (inkl. Kindergarten) am Wohnort besuchen.

Angebot / Arbeitsweise

- Spezifische Begleitung und Förderung der Kinder und Jugendlichen
- Beratung / Information von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Behörden
- Unterstützung beim Einsatz technischer Hilfsmittel
- Unterstützung bei der Berufsfindung

Zuweisung / Anmeldung

- Für die Zuweisung ist eine fachärztliche Diagnose nötig.
- Die Anmeldung erfolgt durch
 - Erziehungsberechtigte oder
 - Fachpersonen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten (z.B. Fachperson der Heilpädagogischen Früherziehung). Diese können telefonisch oder schriftlich direkt mit der Schule für Sehbehinderte (SfS) Kontakt aufnehmen.

Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt über einen Leistungsauftrag zwischen der Institution und dem Kanton Schaffhausen.
- Den Erziehungsberechtigten entstehen keine Kosten.

Hinweis

- Besucht das Kind eine Sonderschule, ist im Rahmen einer ganzheitlichen Förderung die Sonderschule für ein angepasstes Förderangebot zuständig. Diese Regelung gilt auch für die Integrative Sonderschulung.

Nützliche Adressen und Links

Kantonale Fachstellen:

Erziehungsdepartement
Fachstelle Sonderpädagogik
Herrnacker 3 052 632 77 63
8200 Schaffhausen fachstelle.sonderpaedagogik@ktsh.ch

Erziehungsdepartement
Schulische Abklärung und Beratung
Beckenstube 9 052 632 77 50
8200 Schaffhausen schulische.abklaerung@ktsh.ch

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
Promenadenstrasse 21 052 630 01 60
8200 Schaffhausen kjpd@spitaeler-sh.ch

www.proinfirmis.ch	Sozialberatung, Familienentlastungsdienst
www.insieme-sh.ch	Organisation in Schaffhausen für Menschen mit einer geistigen Behinderung
www.sh.vereinigung-cerebral.ch	Vereinigung Cerebral Schaffhausen für cerebral gelähmte Menschen
www.audiopädagogik.ch	u.a. Kurzfilme zum Thema Kinder/Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung im Bildungsprozess)
www.orl.usz.ch	Audiologie, Pädaudiologie, Pädakustik
www.kispi.uzh.ch	pädiatrische ORL
www.kinder-4.ch	Kurzfilme über frühkindliches Lernen im Alltag bis 4 Jahre in 13 verschiedenen Sprachen